

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Aufklärungspflichten der Altgesellschafter**  
Beschluss vom 04.06.2024, Az: II ZB 17/22
2. **InsO, ZPO: Voraussetzung der Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits**  
Urteil vom 23.07.2024, Az: II ZR 222/22
3. **WEG: Auswirkung von Fehlern der Jahresabrechnung**  
Urteil vom 20.09.2024, Az: V ZR 195/23
4. **InsO: Anfechtung einer Darlehenstilgung bei fehlender formaler Doppelstellung**  
Urteil vom 19.09.2024, Az: IX ZR 173/23
5. **BGB, FamFG: Suspendierung einer Vorsorgevollmacht**  
Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 75/24
6. **StrUG NRW, BGB: ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Personen im Maßregelvollzug**  
Beschluss vom 17.07.2024, Az: XII ZB 89/24

### Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Aufklärungspflichten der Altgesellschafter**  
Beschluss vom 04.06.2024, Az: II ZB 17/22
  - a) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) treffen die Altgesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft Aufklärungspflichten nach § 311 Abs. 2 , § 241 Abs. 2 BGB gegenüber dem beitriftswilligen Anleger nur dann, wenn sie entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernehmen oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung tragen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 - II ZR 57/21 , BGHZ 238, 302 ).
  - b) Dies gilt auch dann, wenn der Altgesellschafter zugleich die Stellung eines Treuhandkommanditisten innehat. Aus der zusätzlichen Stellung als Treuhandkommanditist und seiner Funktion bei der Umsetzung des Fondskonzepts allein ergeben sich keine weitergehenden Aufklärungspflichten.
2. **InsO, ZPO: Voraussetzung der Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits**  
Urteil vom 23.07.2024, Az: II ZR 222/22

Die Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung zur Beseitigung eines Schuldnerwiderspruchs ( § 184 Abs. 1 Satz 2 InsO ) oder zu dessen Verfolgung ( § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO ) setzt eine wirksame Forderungsanmeldung voraus.

### **3. WEG: Auswirkung von Fehlern der Jahresabrechnung**

Urteil vom 20.09.2024, Az: V ZR 195/23

Fehler der einem Beschluss nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WEG zugrunde liegenden Jahresabrechnung können nur dann zu einer gerichtlichen Ungültigerklärung führen, wenn der Fehler sich auf die Abrechnungsspitze und damit auf die Zahlungspflicht des Wohnungseigentümers auswirkt.

### **4. InsO: Anfechtung einer Darlehenstilgung bei fehlender formaler Doppelstellung**

Urteil vom 19.09.2024, Az: IX ZR 173/23

Eine Rechtshandlung, mit der eine Schuldnerin für eine Forderung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Rückgewähr eines Darlehens Befriedigung gewährt, ist nicht allein deswegen gegenüber dem Gesellschafter der Schuldnerin anfechtbar, weil dieser zugleich maßgeblich an der das Darlehen gewährenden Gesellschaft beteiligt ist und deswegen die Gewährung der Finanzierungshilfe veranlassen konnte.

### **5. BGB, FamFG: Suspendierung einer Vorsorgevollmacht**

Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 75/24

Die Suspendierung einer Vorsorgevollmacht setzt die Prognose voraus, dass der Bevollmächtigte trotz angeordneter (Kontroll-)Betreuung nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handeln und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährden wird, insbesondere weil zu erwarten ist, dass der Bevollmächtigte den Weisungen des (Kontroll-)Betreuers nicht folgt.

### **6. StrUG NRW, BGB: ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Personen im Maßregelvollzug**

Beschluss vom 17.07.2024, Az: XII ZB 89/24

a) § 10 StrUG NRW enthält keine eigenständige Rechtsgrundlage für ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Personen, die nach § 126 a StPO in einer Maßregelvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einstweilig untergebracht sind. Vielmehr findet in diesen Fällen § 1832 BGB Anwendung.

b) Dem Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung steht bei einer beabsichtigten ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einer nach § 126 a StPO untergebrachten Person kein eigenes Antragsrecht auf gerichtliche Genehmigung zu.